

Hygieneplan

aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie

Stand 27.09.2020

- gültig ab 14.09.2020 -

VORBEMERKUNG

Die Vorgaben des § 1 Absatz 2 Corona-VO der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

In diesem schulspezifischen Hygieneplan (nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)) sind die wichtigsten Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festgelegt, um durch ein hygieneorientiertes Verhalten und ein gesundheitsförderliches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen. Unterricht in vollständigen Klassen oder Lerngruppen ohne Mindestabstand ist nur bei Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Die Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Der Schulträger, alle Beschäftigten der Grundschule am Kohlenbach, Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen **Hygienehinweise der Corona-Pandemie - Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg, Stand: gültig ab 14.09.2020**, der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten.

INHALT

1. Zentrale Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene:
Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Risikogruppen
6. Wegeführung und Unterrichtsorganisation
7. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen
8. Meldepflicht und Corona-Warn-App

1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick (aus Schreiben des KM vom 31.08.2020)

Wir bitten alle im Unterricht eingesetzten Lehrkräfte und MitarbeiterInnen der Stadt Waldkirch folgende Regelungen zu beachten:

1. Abstandsgebot:

Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Erwachsene halten auch weiterhin grundsätzlich einen **Mindestabstand von 1,50 m** zueinander ein. **Für die Kinder in der Grundschule, zueinander und zu Erwachsenen, gilt das Abstandsgebot nicht.** Für sie ist es besonders wichtig, die im Weiteren dargestellten Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen, um das Infektionsrisiko dadurch zu reduzieren. Diese sind mit den Kindern deshalb altersentsprechend einzuüben und umzusetzen.

2. Konstante Gruppenzusammensetzungen:

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken. Wo immer möglich, sollte sich deshalb der Unterricht auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe beschränken. Sofern es schulorganisatorisch erforderlich ist, kann die Gruppe auch **innerhalb der Jahrgangsstufe klassen- oder lerngruppenübergreifend** gebildet werden. Eine **jahrgangsübergreifende Gruppenbildung ist grundsätzlich nicht möglich.** Im Ganztags sollte eine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung möglichst vermieden werden.

3. Es ist grundsätzlich angezeigt, übergreifende Kontakte soweit als möglich zu reduzieren, um im Bedarfsfall die Zahl der Quarantänefälle zu reduzieren.

4. Gründliche Händehygiene:

(z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Mund-Nasen-Schutz, nach dem Toiletten-Gang, vor und nach dem Sportunterricht) durch

- a) regelmäßiges **Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden

oder, wenn dies nicht möglich ist,

- b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

5. Husten- und Niesetikette:
Husten und Niesen **in die Armbeuge** gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
6. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen:
Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer MNB oder eines MNS nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig.
7. **Mit den Händen nicht das Gesicht**, insbesondere nicht die Schleimhäute **berühren**, d. h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
8. **Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln** praktizieren.
9. Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken möglichst **nicht mit der Hand anfassen**, sondern z.B. Ellenbogen benutzen.
10. Die Nahrungszubereitung mit Schülerinnen und Schülern ist im Unterricht zulässig, soweit sie in den entsprechenden Bildungs-/Lehrplänen vorgesehen ist. Ggf. ist das Tragen von MNB oder MNS angezeigt.

Regelungen an der GSAKB:

- Lehrkräfte, Beschäftigte, Eltern und andere Erwachsene halten den Mindestabstand zueinander ein und tragen im Lehrerzimmer und auf den Fluren eine MNB oder einen MNS. Im Unterricht ist dies nicht notwendig, gleichwohl aber zulässig, wenn die Lehrkraft/betreuende Kraft dies möchte.
- Es werden Kohorten gebildet. Es findet keine jahrgangsübergreifende Gruppenbildung statt.
- Lehrkräfte / betreuende Kräfte fordern konsequentes Händewaschen bei Schulbeginn, nach der Pause, nach dem Toilettengang, vor und nach dem Sportunterricht und vor dem Essen ein.
- Die Eltern werden informiert, dass die Schülerinnen und Schüler einen Mund-Nasenschutz für den Gang zur Toilette und in die Pausen mitbringen. Bei Vergessen des MNS werden die Schülerinnen und Schüler gebeten, ihr T-Shirt, Pullover o.ä. über Mund und Nase zu ziehen.
- Lehrkräfte und betreuende Kräfte haben für den Bedarfsfall stets einen Mund-Nasenschutz griffbereit. Mit den Kindern werden die geltenden (Hygiene-)Regeln besprochen.

2. RAUMHYGIENE:

KLASSENÄRÄUME, FACHRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Lüften:

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften aller Räume, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen über mehrere Minuten vorzunehmen. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, eine effektive raumluftechnische Anlage ist vorhanden.

Reinigung

Die **DIN 77400** (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

In der Schule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen)
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen

Regelungen an der GSAKB:

- Türen bleiben wann immer möglich geöffnet.
- Während der Unterrichts-/Betreuungszeit sollen die Fenster so oft wie möglich geöffnet werden.
- Die Reinigungskräfte sind für die tägliche Reinigung folgender Gegenstände zuständig:
 - Tische (Klassenzimmer, Betreuungsräume, Rektorat, Sekretariat, Lehrerzimmer)
 - Türklinken, Griffe, Umgriff der Türen
 - Treppen- und Handläufe
 - Lichtschalter
- Der Hausmeister stellt ein Flächendesinfektionsmittel im Lehrerzimmer zur Verfügung. Die Lehrkräfte desinfizieren das Telefon, die Tastaturen und Bedienungsfelder der PCs und des Kopierers in regelmäßigen Abständen mit einem Einweghandtuch und Desinfektionsmittel. Zudem steht ein Handdesinfektionsmittelpender im Lehrerzimmer bereit. Das Handdesinfektionsmittel ist von den Lehrkräften/Betreuern vor jeder Nutzung des PCs, des Kopierers etc. zu benutzen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Beispielsweise können entsprechende Abstandsmarkierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Regelungen an der GSAKB:

- Die Reinigungskräfte bzw. der Hausmeister sind für die Hygiene im Sanitärbereich verantwortlich. Falls ein Missstand diesbezüglich auffällt, bitte Nachricht an den Hausmeister oder die Schulleitung.
- Die Lehrkräfte achten darauf, dass sich jeweils nur 1 Kind in den Toilettenräumen befindet.
- An den Waschplätzen sind Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt.
- Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel versehen und sind täglich zu entleeren.
- Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte wöchentlich durchgeführt werden.
- Die Damentoiletten sind mit Hygieneeimern mit Beutel auszustatten, die täglich zu entleeren und regelmäßig innen und außen zu reinigen sind.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

In den Pausen wird durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass sich die konstanten Schülergruppen möglichst wenig durchmischen. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

Bei der Benutzung von Pausenräumen und Mensen sollten sich die konstanten Schülergruppen ebenfalls möglichst wenig mischen, dies ist vor allem beim Verzehr von Speisen notwendig. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten grundsätzlich zu reinigen.

Regelungen an der GSAKB:

- Es finden versetzte Hofpausen für die Klassenstufen 1/2 und 3/4 statt.
- Jeder Klassenstufe ist eine eigene Pausenhofhälfte zugewiesen, auf die sie jeweils durch separate Ausgänge gelangen.
- Nach den Hofpausen betreten die Klassenstufen das Schulhaus erneut durch separate Eingänge. Anschließend werden die Hände gewaschen.

5. RISIKOGRUPPEN

Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist aufgrund der Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade sowie aufgrund der Vielzahl anderer Einflussfaktoren und deren individuellen Kombinationsmöglichkeiten nicht möglich. Nach Auffassung des RKI ist eine personenbezogene Risikobewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Beurteilung erforderlich.

Lehrkräfte, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dürfen nicht im Präsenzunterricht eingeteilt werden. Im Übrigen nehmen auch diese Lehrkräfte Tätigkeiten an der Schule (z.B. Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder Prüfungen) wahr. Verfahrensregelungen und Hinweise zu den weiteren Einsatzmöglichkeiten für diese Lehrkräfte: Schreiben des KM vom 15.Juni 2020.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme am Unterricht.

Eine Schwerbehinderung allein ist kein Grund, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

Nach aktuellem Kenntnisstand besteht für Schwangere kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. ~~Sie dürfen allerdings nach den Hinweisen der Fachgruppe Mutterschutz der Regierungspräsidien (Stand 29.06.20) nicht im Präsenzunterricht und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Schulen eingesetzt werden.~~ Ein freiwilliger Einsatz im Präsenzunterricht ist möglich (Schreiben vom 03.09.20). Im Übrigen ist eine Präsenz an der Schule (z.B. Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder Prüfungen) möglich, es sei denn, der Schulleitung wird ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorgelegt, das dies ebenfalls ausschließt.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können die Erziehungsberechtigten diese aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Präsenzunterricht entschuldigen. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss mit dem Kinderarzt geklärt werden.

Regelungen an der GSAKB:

- Die Lehrkräfte informieren die Schulleitung, wenn sie zur Risikogruppe gehören oder schwanger sind und legen ein ärztliches Attest vor.
- Die Eltern betroffener Schüler/innen informieren die Schulleitung schriftlich und erhalten von der Lehrkraft Aufgaben für den Unterricht zu Hause.

6. WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

Insbesondere in der Grundschule ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen. Möglichst sollten einzelne Pausenbereiche getrennt voneinander ausgewiesen werden.

Soweit die örtlichen Verhältnisse und die Unterrichtsorganisation dies zulassen, wird zudem empfohlen, den Unterrichtsbeginn für die verschiedenen Klassen flexibel zu gestalten, damit die Stoßzeit

zum Unterrichtsbeginn vermieden wird. Die Zeit des Unterrichtsbeginns soll möglichst entzerrt werden.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

Ebenso ist zu beachten, dass die Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben.

Bei der individuellen Gestaltung der Verkehrswege müssen die Flucht- und Rettungswege aus Sicherheitsgründen freigehalten werden. Durch die Verwendung von Markierungen, Hinweisschildern o.ä. dürfen keine zusätzlichen Gefahrenstellen (Rutschgefahr, Stolperstellen, Brandlasten...) geschaffen werden.

Regelungen an der GSAKB:

- Für den Start des Unterrichts ab dem 14.09.20 gilt:
 - Die Klassenstufen 3/4 beginnen den Unterricht um 7:50 Uhr, die Klassenstufen 1/2 um 8:00 Uhr, wodurch ein 10-Minuten-Intervall einen zeitversetzten Unterrichtsbeginn gewährleistet.
 - Für die Klassenstufen 1/2 und die Klassenstufen 3/4 wurden zwei separate Stunden-Zeitpläne erstellt, die die Zeitversetzung bei Unterrichtsbeginn, in den Hofpausen, beim Mittagessen, in den Betreuungszeiten und beim Schulschluss beachten.
 - Die Kinder werden beim Eintreffen in der Schule von der Lehrkraft am besprochenen Treffpunkt empfangen (Aufgang Mensa bzw. Haupteingang).
 - Gemeinsam mit der Lehrkraft betreten die Kinder das Schulhaus und begeben sich zu den Toilettenräumen.
 - Dort waschen sich die Kinder die Hände.
 - Nach dem Händewaschen gehen die Kinder ins Klassenzimmer.
 - Am Ende der Unterrichtszeit werden die Schülerinnen und Schüler von der Lehrkraft über denselben Weg aus dem Schulgebäude herausgeführt und entlassen.

7. BESPRECHUNGEN, KONFERENZEN UND VERANSTALTUNGEN

Besprechungen und Konferenzen in Präsenz müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. Bei Video- oder Telefonkonferenzen besteht für die Lehrkräfte Teilnahmepflicht.

Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.

Schulveranstaltungen, bei denen nicht alle Beteiligten der konstanten Gruppenzusammensetzung entsprechen, sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen genügen.

8. MELDEPFLICHT

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund von § 6 und §§ 8 und 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben beteiligten empfohlen werden.

ERGÄNZUNGEN

9. HINWEISE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON SPORTUNTERRICHT UND AUSSER-UNTERRICHTLICHEN SCHULSPORTVERANSTALTUNGEN

Sportunterricht

1. Der fachpraktische Unterricht im Fach Sport findet auf Basis der regulären Stundentafel statt. Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind hierzu möglichst konstante Gruppenszusammensetzungen erforderlich. Daher sollte sich der Unterricht, wo immer möglich, auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe beschränken.
2. Im Sportunterricht gilt, wie im übrigen Unterricht auch, kein Abstandsgebot zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern, jedoch zu anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen oder Klassen. Insbesondere sind übliche Körperkontakte, beispielsweise in den Sportspielen oder beim Helfen und Sichern, erlaubt. Lehrkräfte und andere Personen, die am Sportunterricht oder außerunterrichtlichen Sportangebot beteiligt sind, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten.

Sportgruppe

3. Die maximale Gruppengröße bestimmt sich nach der Klassen- oder Gruppenstärke. Sportunterricht kann somit in Klassenstärke stattfinden.
4. Es ist darauf zu achten, dass es zu keiner Durchmischung der Klassen oder Gruppen kommt. Hierzu sind jeder Sportgruppe oder Klasse für die Dauer des Sportunterrichts oder der außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung feste Bereiche der Sportanlage zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.

5. Die Bildung von klassenübergreifenden Gruppen ist innerhalb der Klassenstufe in diesem Rahmen zulässig, soweit dies erforderlich ist, um das Unterrichtsangebot zu realisieren.

Sportstätten

6. Sportunterricht kann in Sporthallen stattfinden, wenn der Luftaustausch über eine geeignete raumlufttechnische Anlage erfolgt oder durch Öffnen von Türen und Fenstern (mindestens alle 45 Minuten) gewährleistet werden kann. Ebenso kann Sportunterricht im Freien stattfinden.
7. In Umkleieräumen darf sich gleichzeitig immer nur eine Klasse oder Sportgruppe aufhalten. Dabei ist durch Bereitstellung aller Umkleieräume die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Umkleieraum so gering wie möglich zu halten. Zudem ist die Klasse oder Sportgruppe anzuhalten, sich möglichst rasch umzuziehen. Sofern möglich, sollte auch in den Umkleieräumen durch ein regelmäßiges Öffnen der Fenster für einen Luftaustausch gesorgt werden.
8. Es sind spezifische schulorganisatorische Maßnahmen zu treffen, damit es auch beim Wechsel der Klassen oder Sportgruppen zu keiner Durchmischung der Gruppen oder Klassen in der Sporthalle und in den Nebenräumen sowie auf den Wegen zu und von den Sportstätten kommt. Dies kann beispielsweise durch gestaffelte Unterrichtszeiten gewährleistet werden.
9. Wege zu und von den Sportstätten können in Klassenstärke ohne MNB zurückgelegt werden. Dabei ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen zu anderen Klassen, Gruppen und Personen einzuhalten.

Hygienevorgaben

10. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 i.V.m. Absatz 2 Nummern 2, 6 und 7 der CoronaVO.
11. Auf eine gründliche Handhygiene vor und nach dem Sportunterricht ist zu achten. In den Sanitäreinrichtungen sind Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie nicht wiederverwendbare Papierhandtücher, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen vorzuhalten.
12. Die Sport- und Trainingsgeräte müssen mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt werden. Die Anwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich. Die Bodenläufer sollten mit einem Staubsauger in regelmäßigen Intervallen abgesaugt werden. Bei Sportarten, bei denen Bälle zum Einsatz kommen, ist darauf zu achten, dass vor und nach der Trainings- und Übungseinheit die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden. Ebenfalls können Schwimm- und Trainingsutensilien des Anbieters oder Betreibers verwendet werden. Soweit beim bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen. Eine Übertragung von Viren über die Haut ist nicht möglich. Die Übertragung findet in der Regel über Mund und Nase sowie die Schleimhäute statt.

Externe Partner / Arbeitsgemeinschaften

13. Externe Partner, wie Sportvereine, die DLRG oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten dürfen Lehrkräfte bei der Durchführung von regulärem Sport- und Schwimmunterricht unterstützen. Voraussetzung dafür ist das Arbeiten in festen Teams. Die Verantwortung für den Unterricht bleibt bei der Lehrkraft.
14. Auch Sport-Arbeitsgemeinschaften sollen in stabilen Gruppen angeboten werden. Sie müssen mit und ohne externe Partner möglichst klassenbezogen, gegebenenfalls auch klassenstufenbezogen stattfinden, sofern dies zur Herstellung einer sinnvollen Gruppengröße erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für das Kooperationsprogramm Schule - Verein.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

15. Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im ersten Schulhalbjahr 2020/2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.
 - > Bundesjugendspiele und Sportaktionstage können klassenbezogen, gegebenenfalls auch klassenstufenbezogen (Sportgruppen) stattfinden. Es darf zu keiner Durchmischung von Klassen oder Sportgruppen während der Durchführung kommen.
 - > Die ersten Runden des Wettbewerbs Jugend trainiert für Olympia & Paralympics sollen im ersten Halbjahr des Schuljahr 2020/2021 möglichst in modifizierter Form durchgeführt werden. Hierzu entwickelt das Kultusministerium gemeinsam mit dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL), den Landesbeauftragten Jugend trainiert und den Sportfachverbänden alternative Wettkampfformate, die klassen-, gegebenenfalls auch klassenstufenbezogen an der jeweils teilnehmenden Schule durchgeführt werden können.

Regelungen an der GSAKB:

- Der Sportunterricht wird ausschließlich im Klassenverband (in Vertretungssituationen u.U. auf Klassenstufenebene) erteilt.
- Wird der Sportunterricht im LehrerInnen-Team erteilt, halten diese den Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander ein.
- Die Sporthalle(n) und zugehörige Umkleidekabinen werden jeweils nur von einer Klasse / Klassenstufe gleichzeitig genutzt.
- Die Sporthallen (Festhalle und Georg-Schindler-Halle) werden durch das Öffnen von Fenstern und Türen regelmäßig vor und während des Sportunterrichts durchlüftet.
- Die Unterrichtszeiten sind so gestaffelt, dass es zu keiner Durchmischung der Klassen in den Sporthallen kommt.
- Die Aufenthalte in den Umkleidekabinen werden zeitlich auf ein unbedingtes Maß begrenzt.
- In den Toiletten darf sich jeweils nur ein Schüler/eine Schülerin gleichzeitig aufhalten.
- Im Eingangsbereich befindet sich ein Handdesinfektionsmittelspender, an dem sich alle Beteiligten vor dem Eintreten in die Sporthallen die Hände desinfizieren.
- Sportaktionstage finden klassenstufenbezogen und räumlich und zeitlich gestaffelt statt.

10. HINWEISE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON MUSIKUNTERRICHT UND AUSSER-UNTERRICHTLICHEN MUSIKVERANSTALTUNGEN

Musikunterricht

1. Der Unterricht im Fach Musik findet auf Basis der regulären Studentafel statt. Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind hierzu möglichst konstante Gruppenszusammensetzungen erforderlich. Daher sollte sich der Unterricht, wo immer möglich, auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe in diesem Fach beschränken.
2. Im Musikunterricht gilt, wie im übrigen Unterricht auch, kein Abstandsgebot zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern. Damit ist regulärer Musikunterricht gemäß Bildungsplan für das Fach Musik möglich. Lehrkräfte und andere Personen, die am Musikunterricht oder außerunterrichtlichen Musikangebot beteiligt sind, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
3. Die maximale Gruppengröße bestimmt sich nach der Klassen- oder Gruppenstärke. Musikunterricht kann somit in Klassenstärke stattfinden. Je nach Raumgröße ergeben sich beim Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten kleinere Gruppengrößen (siehe 10.a).
4. Das Coronavirus wird insbesondere durch Tröpfcheninfektion und durch Aerosole übertragen. Im Unterschied zum Musizieren auf Streich-, Zupf-, Tasten- oder Schlaginstrumenten besteht daher bei Blasinstrumenten und Gesang aufgrund des Einsatzes von Atemluft ein höheres Infektionsrisiko. Deshalb gilt hier ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen.
5. Auch Musizieren in gemischten Instrumentalbesetzungen ist möglich. Bei der Beteiligung von Blasinstrumenten gilt jedoch zwischen den Bläsern und anderen Musizierenden der Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen.
6. Musikunterricht kann in Räumen stattfinden, die mindestens alle 20 Minuten durch das Öffnen aller Fenster gelüftet werden können. Darauf kann verzichtet werden, wenn der Luftaustausch über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt. Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sollte überall dort, wo dies möglich ist, verstärkt im Freien stattfinden.

Hygienevorgaben

7. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 i.V.m. Absatz 2 Nummern 1, 2, 6 und 7 der CoronaVO.
8. Bei der Benutzung von Klasseninstrumenten ist darauf zu achten, dass vor und nach dem Unterricht die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden. Eine Übertragung von Viren über die Haut ist nicht möglich. Die Übertragung findet in der Regel über Mund und Nase statt.
9. Von den Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrkraft verwendete Instrumente und Schlägel, Mundstücke, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen müssen vor der Weitergabe

an eine andere Person mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert werden; hierzu muss ausreichend Pausenzeit eingeplant werden.

10. Für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten ist zu gewährleisten, dass
 - a) während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen eingehalten wird. Bevorzugt sind hier hohe und große Räume mit entsprechenden Lüftungsmöglichkeiten zu nutzen;
 - b) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen.

11. Bei Unterricht an Blasinstrumenten ist zusätzlich zu den unter Ziffer 10 genannten Auflagen zu gewährleisten, dass
 - a) kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet,
 - b) häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird, und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand empfohlen.

Externe Partner / Arbeitsgemeinschaften

12. Externe Partner wie Musikschulen oder Musikvereine dürfen Lehrkräfte bei der Durchführung von Musikunterricht unterstützen, insbesondere beim Instrumental - und Gesangsunterricht in Gruppen. Die Verantwortung für den Unterricht bleibt dabei bei der Lehrkraft.

13. Auch Musik-Arbeitsgemeinschaften und Kooperationen Schule-Verein sollen in stabilen Gruppen angeboten werden. Sie müssen mit und ohne externe Partner möglichst klassenbezogen, gegebenenfalls auch klassenstufenbezogen, stattfinden, sofern dies zur Herstellung einer sinnvollen Gruppengröße erforderlich ist.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

14. Mehrtägige außerunterrichtliche Musikveranstaltungen sind im ersten Halbjahr untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden.
-> Somit dürfen Probenstage und Konzertbesuche stattfinden, sofern gewährleistet ist, dass es zu keiner Durchmischung von Klassen, sofern nicht vermeidbar auch von Klassenstufen, während der Durchführung kommt.

Regelungen an der GSAKB:

- Der Musikunterricht findet ausschließlich im Klassenverband statt.
- Wird der Musikunterricht im LehrerInnen-Team erteilt, halten diese den Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander ein.
- Im Musikunterricht kommen keine Blasinstrumente zum Einsatz.

- Die Räume, in welchen Musikunterricht stattfindet, werden regelmäßig durch Öffnen von Fenstern und Türen durchlüftet.
- Singen findet nur statt, wenn der Abstand von 2m um jede/n Schüler/in herum gewährleistet werden kann. Hierfür werden Markierungen auf dem Boden angebracht.
- Musikinstrumente werden nach dem Gebrauch desinfiziert, bevor sie von einer anderen Klasse genutzt werden.

Stand: 14.09.2020